

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 8 vom 5. April 2024

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 5. April 2024 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L21/2

Gegenstand: Obligatorische Bildungsangebote in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Der Petent fordert, dass im Justizvollzug im Land Bremen obligatorische Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Konkret schlägt er vor, dass allgemeine Fernkurse und Fernstudien, sowie die Möglichkeit beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung zumindest als Fernlehre, idealerweise aber als Präsenzlehrgang im Justizvollzug bereitgestellt werden. Zur Begründung führt er an, dass es einen offensichtlichen Zusammenhang zwischen mangelnden beruflich-wirtschaftlichen Perspektiven und Kriminalität gebe. Selbst junge Gefangene ohne Erstausbildung mit langer Strafe erhielten keine entsprechenden Angebote. Letzteres habe der Petent bereits mit einer Petition im Jahr 2022 kritisiert, welche aber ohne Ergebnis geblieben sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Stellungnahme bestätigt die Senatorin für Justiz und Verfassung zunächst die Bedeutung des Anliegens der

Petition. Viele Gefangene hätten keine Schul- oder Berufsausbildung. Dies sei aber notwendig, um die Rückfallgefahr zu verringern. Daher enthalte das Bremer Strafvollzugsgesetz mehrere Regelungen zur Verpflichtung der Vollzugsbehörde, welche sich um die Beseitigung von Bildungsdefiziten bemühen. Dennoch räumt die Senatorin für Justiz und Verfassung ein, dass die Ausbildungs- beziehungsweise Qualifizierungsquote in der Justizvollzugsanstalt Bremen verbessert werden könne. Die Realitäten in der Justizvollzugsanstalt Bremen erschwere dies jedoch, da zum einen die Haftdauer häufig nicht für eine dreijährige Ausbildung ausreiche und zum anderen es den Gefangenen vielfach an der Motivation zur beruflichen Bildung mangle. Dennoch gäbe es Projekte die dort ansetzen würden, wie etwa das mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „Grundbildungs- und Integrationskurse“ für Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Bremen. Auch die „elis-Lernplattform“, eine spezielle Lernplattform für den Justizvollzug, welche im Schulunterricht der Justizvollzugsanstalt Bremen eingesetzt werde, werde stets weiterentwickelt.

Nichtzutreffend ist die Kritik des Petenten, dass seine Eingabe aus dem Jahr 2022 ohne Ergebnis geblieben sei. Die Petition L20/413 wurde mit Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 12. September 2022 für erledigt erklärt, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit gesehen hat, den Eingaben zu entsprechen (Drucksache 20/1579). Das entsprechende Schreiben nebst Begründung wurde dem Petenten zugesandt.

Grundsätzlich misst der staatliche Petitionsausschuss der Petition eine große Bedeutung bei, da Ausbildung, Weiterbildung und Unterricht einen wesentlichen Beitrag zum Vollzugsziel leisten kann. Die in der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung dargelegten Projekte sind begrüßenswert, insbesondere auch der Ausbau der im Zuge der weiteren Digitalisierung regulierte Internetzugang auch zu Bereichen wie Berufsorientierung. Dennoch bleiben die Maßnahmen und Angebote ausbaufähig, um die Ausbildungs- beziehungsweise Qualifizierungsquoten in den Justizvollzugsanstalten zu verbessern.

Aus Sicht des Ausschusses sollten vor diesem Hintergrund die Weiterbildungsangebote in den Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten der Gefangenen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Daher

bittet der Ausschuss die Petition dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L21/10

Gegenstand: Protokollbandabfragen

Begründung: Der Petent begehrt in seiner Petition, dass es zukünftig möglich sein solle, bei der Polizei Bremen sogenannte Protokollbandabfragen zu einer Person möglichst einfach beantragen zu können und kostenfrei zu erhalten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres und Sport bezieht sich in seiner Stellungnahme auf ein aktuelles Gerichtsurteil zu dieser Thematik. Demnach habe das Verwaltungsgericht Bremen zur Frage der Auskunft über sogenannte Protokollbanddaten durch die Polizei Bremen unter dem Aktenzeichen 4 K 551/22 am 21. August 2023 ein Urteil erlassen. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war eine Beanstandung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach dem Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) gegenüber der Polizei Bremen. Mit der Beanstandung wurde gerügt, dass die Polizei Bremen zu Unrecht die Auskunft über Protokollbanddaten bei entsprechenden Auskunftersuchen von Bürger:innen verweigere. Gegen diese Beanstandung hatte die Freie Hansestadt Bremen als Rechtsträgerin der Polizei Bremen geklagt. Dieser Klage hat das Verwaltungsgericht Bremen in dem entsprechenden Urteil stattgegeben und die Beanstandung aufgehoben. Zur Begründung heißt es in dem Urteil, dass sich weder aus § 73 Absatz 1 noch aus § 81 Bremischen Polizeigesetz ein Anspruch auf Auskunft über Protokollbanddaten nach § 81 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz ergibt. Nach § 73 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz hat die Polizei betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob sie die Person betreffende Daten verarbeitet. Gegenstand des Auskunftsrechts nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches

Polizeigesetz sind personenbezogene Daten der um Auskunft ersuchenden betroffenen Person, die Gegenstand der Datenverarbeitung sind. Der Auskunftsanspruch formt dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus. Die Norm gewährt allein dem Betroffenen einen Auskunftsanspruch über seine personenbezogenen Daten. Die Protokolldaten enthalten hingegen folgende Informationen: das jeweilige Ereignis, den Zeitpunkt der Protokollierung, die:den das Ereignis ausgelöst habenden Benutzer:in, die mit dem Login-Namen identische Dienstaussweisnummer, die IP-Adresse des betreffenden Rechners, die betreffende Dienststelle, die Dienststellen-ID, die sich auf das Ereignis beziehende Vorgangsnummer, einen technischen Objektnamen und eine Objekt-ID sowie einen Logtext mit weiterführenden Daten zu dem Ereignis. Sie geben folglich Auskunft darüber, wer wann und warum die personenbezogenen Daten der betroffenen Person in dem Dateisystem @rtus abgefragt hat und enthalten daher Informationen zu den personenbezogenen Daten der Abfragenden und nicht des oder der Betroffenen. Dieser Auskunftsgegenstand ist inhaltlich nicht von § 73 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz erfasst.

Auch unter die weiteren enumerativen Ausformungen des Auskunftsanspruchs aus § 73 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz fallen die Protokolldaten nicht. Insbesondere trifft § 73 Absatz 1 Nummer 4 Bremisches Polizeigesetz nicht zu, da unter Empfänger nur die Stelle zu verstehen ist, der die Daten offengelegt wurden, nicht hingegen die abfragende Person.

Auch aus § 81 Bremisches Polizeigesetz ergibt sich nach dem Urteil kein Anspruch auf Auskunft über die Protokolldaten. Die Norm sieht in seinem Absatz 5 die Zurverfügungstellung der Protokolldaten für eine Rechtmäßigkeitskontrolle ausschließlich an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor. Aus dieser Norm kann nicht geschlossen werden, dass die Protokolldaten dann jedenfalls auch an den Antragssteller herauszugeben seien. Dies hätte nämlich die Einbeziehung eines Auskunftsrechts über personenbezogene Daten Dritter und über die Verarbeitung an sich zur Folge. Solche Auskunftsrechte verschafft § 73 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz aber ausdrücklich gerade nicht. Nach diesem Urteil besteht daher nach dem Bremischen Polizeigesetz kein Auskunftsanspruch auf Herausgabe der Protokolldaten.

Mit den bestehenden Regelungen in § 73 Bremisches Polizeigesetz wurden Artikel 14 zum Bestehen eines Auskunftsrechts sowie Artikel 15 zu Ausnahmen vom Auskunftsrecht der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2018 (sogenannte JI-Richtlinie § 81) umgesetzt. § 81 Bremisches Polizeigesetz setzt Artikel 25 der genannten Richtlinie zur Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen um. Artikel 25 Absatz 3 der JI-Richtlinie sieht vor, dass die Protokolldaten ausschließlich der Aufsichtsbehörde, also der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind. So ist § 81 Bremisches Polizeigesetz ausgestaltet. Die Regelung entspricht damit auch den Regelungen zu den Protokolldaten in anderen Bundesländern. Der Gesetzgeber hat aus Sicht des Senators für Inneres und Sport mit der Ausgestaltung der Regelungen vor dem Hintergrund, dass mit den Protokolldaten auch immer persönliche Daten des Abfragenden herausgegeben werden, einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen getroffen. Würde man die Herausgabe von Protokolldaten uneingeschränkt zulassen, hätte dies demnach einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand der Polizei zur Folge.

Vor dem Hintergrund des angeführten Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen und der Erklärung des Senators für Inneres und Sport, derzeit keine diesbezügliche Gesetzesänderung zu beabsichtigen, sieht der Ausschuss derzeit keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L21/40

Gegenstand: Rückkehr zu G9 an Gymnasien

Begründung: Die Petentin fordert die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien in Bremen. Zur Begründung führt sie an, dass es durch die Verkürzung des Bildungsganges zum Abitur an Gymnasien auf acht Jahre zu einer Erhöhung der Wochenstundenzahl gekommen sei. Dadurch hätten die Schüler:innen weniger Zeit für Hobbys und Freunde. Außerdem bringt die Petentin vor, dass die Schüler:innen nicht ausreichend auf ein Studium vorbereitet seien. Zudem seien die Unterrichtsinhalte nicht für jüngere Schüler:innen geeignet und diese hätten daher schwächere Leistungsmöglichkeiten.

Die Petition wird von 39 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung wird zunächst auf das Bremer Schulsystem verwiesen, welches zwei Bildungsgänge mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) vorsieht. Diese unterscheiden sich in ihrer Dauer. Der Bildungsgang in den Gymnasien führt nach acht Jahren zum Abitur, der der Oberschulen in der Regel nach neun Jahren. Eine Evaluation aus dem Jahre 2018 habe ergeben, dass die Gymnasiale Oberstufe in Bremen zu etwa gleichen Teilen von Schüler:innen des acht- wie des neunjährigen Bildungsganges besucht wird. Des Weiteren verweist die Senatorin für Kinder und Bildung in ihrer Stellungnahme auf die im Auftrag der Stiftung Mercator durchgeführte Zusammenfassung mehrerer in verschiedenen Bundesländern durchgeführten Studien zur „Verkürzung der Gymnasialzeit in Deutschland. Folgen der G8-Reform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.“ Diese enthält auch Aussagen hinsichtlich der von der Petentin vorgebrachten Problemfelder. Nach Ansicht der Senatorin für Kinder und Bildung würden diese Ergebnisse der Analyse die von der Petentin vorgebrachten Befürchtungen relativieren.

Auch wenn der staatliche Petitionsausschuss die von der Petentin vorgebrachten Befürchtungen, welche mit dem Bildungsgang mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife nach acht Jahren einhergehen können nachvollziehen kann, erachtet der Ausschuss die in der Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung vorgebrachten Argumente für überzeugend. Insbesondere die Tatsache, dass Bremer Schüler:innen zwischen einem neun- oder achtjährigen Bildungsgang zum Abitur wählen können, relativiert die von der Petentin vorgebrachten Befürchtungen. Bremer Schüler:innen haben die Möglichkeit sich je nach individuellen Interessen und Fähigkeiten für den passenden Bildungsgang zu entscheiden. Diese Wahlfreiheit unterscheidet das Bremer Bildungssystem von den Bildungssystemen anderer Bundesländer und mildert daher die von der Petentin vorgebrachten Befürchtungen ab. Der staatliche

Petitionsausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L21/46

Gegenstand: Dateianhänge für Online-Petitionen

Begründung: Der Petent bittet mit seiner Eingabe, das System für Online-Petitionen so auszugestalten, dass mit der Einreichung einer Petition gleichzeitig Anhänge in Form von PDF-Dateien und üblichen Bildformaten beigefügt werden können.

Die Petition wird von vier Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme dankt die Präsidentin dem Petenten für den konstruktiven Vorschlag, dem sich der Ausschuss ausdrücklich anschließt. Eine Prüfung der IT-Abteilung der Bürgerschaftskanzlei hat ergeben, dass das bestehende IT-System keine Möglichkeit bietet, Dateianhänge anzufügen und diese Funktion leider auch nicht ohne Weiteres nachgerüstet werden kann.

Der Ausschuss erkennt in Übereinstimmung mit der Bürgerschaftspräsidentin die Notwendigkeit an, dass Bürger:innen relevante Unterlagen im Rahmen ihrer Petition einreichen möchten, um ihre Anliegen angemessen darzulegen.

Eine nachträgliche Anpassung des bestehenden Systems würde jedoch erhebliche IT-Sicherheitsrisiken mit sich bringen, denen sich die Bremische Bürgerschaft als Einrichtung der kritischen Infrastruktur nicht aussetzen kann.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Bürgerschaftskanzlei in Zukunft Möglichkeiten findet, die Datensicherheit zu erhöhen und einhergehend eine Möglichkeit für Bürger:innen schafft, relevante Unterlagen im Rahmen einer Petition direkt online einzureichen.

Unabhängig davon ist es jederzeit möglich, nach Annahme einer Petition in deren Ergänzung der Bürgerschaftskanzlei weitere Anhänge zu übersenden, die sodann Eingang in das Petitionsverfahren finden. Leider sind diese jedoch bei öffentlichen Petitionen aus angeführten technischen Gründen im Gegensatz zum originären Petitionstext nicht öffentlich einsehbar. In dieser Hinsicht teilt der Ausschuss den Vorschlag des Petenten, dass perspektivisch eine entsprechende Funktionalität geschaffen werden sollte. Da eine technische Nachrüstung des bestehenden Systems derzeit nicht praktikabel ist, sollte dies spätestens im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung beziehungsweise bei einer etwaigen Einführung eines neuen Petitionssystems von Anfang an mitgedacht und implementiert werden. Für den Moment und auf Basis des Status quo sieht der Ausschuss jedoch leider keine Möglichkeit, dem Ansinnen der Petition zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L20/618

Gegenstand: Klimaziele im Verkehrssektor

Begründung: Mit seiner Petition an alle Verkehrsminister:innen der Länder kritisiert der Petent die Klimaziele der Bundesregierung im Bereich Verkehr und bewertet die Klimabilanz der Bundesregierung in diesem Sektor als katastrophal. Die Investitionen sollten vielmehr in den Ausbau und die Sanierung des Schienen- sowie des öffentlichen Nahverkehrs getätigt werden und nicht in den Neubau von Straßen. Dabei bezieht er sich allgemein auf die Einigung im Koalitionsausschuss vom April 2023, auf die sogenannte Autobahnliste mit 145 zu priorisierenden Autobahnprojekten, die im Rahmen des sogenannten Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes eine noch höhere Priorität erhalten sollten und fordert die Verkehrsminister:innen der Länder auf, keine Zustimmung für die vom Bundesverkehrsminister vorgeschlagenen Projekte abzugeben.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme bezeichnet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung die Kritik des Petenten an der Klimabilanz im Verkehrssektor auf Bundesebene als nachvollziehbar. Zudem bezieht sie sich auf den im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen Ausbau der A27 im Bremer Abschnitt.

Da sich die später eingereichte öffentliche Petition L21/30 explizit gegen einen möglichen Ausbau der A27 wendet, wurde die vorliegende Petition dieser im Rahmen der öffentlichen Anhörung assoziiert, weshalb vorliegend in Teilen auf diese Beratung Bezug genommen wird.

Der sechsspurige Ausbau der A27 steht im 2016 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“. Für den Ausbau der Autobahnen ist seit dem Jahr 2021 die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.

Bei einer möglicherweise künftigen Ausbauplanung durch die Autobahngesellschaft muss Bremen im Zuge der Planfeststellung beteiligt werden.

Im Rahmen des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“, welches am 20. Oktober 2023 vom Deutschen Bundestag und am 24. November 2023 vom Deutschen Bundesrat beschlossen wurde, wird neben verschiedenen Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich Schienenwege und Wasserstraßen festgelegt, dass Straßenbauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ künftig im „überragendem öffentlichen Interesse“ liegen und damit künftig beschleunigt geplant werden können. Mit dem Gesetz wird hingegen nicht über die grundsätzliche verkehrliche Notwendigkeit von bestimmten Straßenbauvorhaben entschieden, da diese bereits mit der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan nachgewiesen wurde. Die A27 bleibt somit unabhängig vom oben genannten Gesetz nach wie vor Bestandteil des im Jahr 2016 beschlossenen Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030.

Bei der Abstimmung des hier in Rede stehenden und in der Petition angeführten Gesetzes im Bundesrat hat die Freie Hansestadt Bremen eine Protokollerklärung abgegeben, in der das mit dem Gesetz verfolgte Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ausdrücklich begrüßt wird. Aufgrund des in dem Gesetz verankerten überragend öffentlichen Interesses für den Autobahnabschnitt A27, das entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht mit der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt wurde, hat sich die Freie Hansestadt Bremen bei der Abstimmung zum Gesetz enthalten.

Vor dem Hintergrund des mittlerweile erfolgten Votums im Bundesrat zum in der Petition angeführten Gesetztes bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe-Nr.: L21/37

Gegenstand: Taubenschutz

Begründung: Die Petentin fordert mit ihrer Eingabe, dass das Land Bremen künftig Tauben-Projekte fördere und bestehende Tauben-Projekte unterstütze. Taubenhäuser sollten gestellt und artgerechtes Futter und frisches Wasser bereitgestellt werden.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tauben-Helfer:innen kümmern sich um Wohl und Wehe der Stadttauben, etwa durch Austausch von Tauben-Eiern gegen Gips-Eier oder das Entfernen von Tauben-Kot. Stadttauben seien Haustiere, daher seien Städte und Gemeinden hier in der Verantwortung. Im Weiteren sei auf die umfangreichen Ergänzungen der Petentin zur Petition verwiesen.

Die Petition wird von 466 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der öffentlichen Anhörung zur Petition berichtete der Referent der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

zum im Ressort laufenden Projekt „Taubenhäuser“. Dieses sieht vor, durch die Errichtung von Taubenhäusern auf tierschutzgerechte Art und Weise unter anderem die Sauberkeit in der Bremer Innenstadt zu erhöhen und zeitgleich die Belästigung durch Tauben reduzieren zu können. Im Rahmen eines Pilotprojekts ist auf dem Dach des Parkhauses Am Brill ein erstes Taubenhaus realisiert worden und es ist vorgesehen, im Jahresverlauf ein weiteres zu errichten, sofern das erste von den Tieren angenommen wird. Um aber einen spürbaren Effekt erzielen und einen signifikanten Anteil der Population einfangen zu können, wären laut Umweltressort in der Innenstadt mindestens fünf Taubenhäuser nötig. Ein Taubenhaus kann demnach etwa 200 Tauben beherbergen und bietet einen sicheren und sauberen Unterschlupf, artgerechtes Futter, die Möglichkeit der Populationskontrolle durch den Austausch gegen Gipseier und gegebenenfalls tiermedizinische Versorgung. Auch wird das Augsburger Modell berücksichtigt, das den Einsatz ehrenamtlicher Helfer:innen vorsieht.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz legt in ihrer Stellungnahme ergänzend dar, dass es sich bei Stadtauben um verwilderte Haus- und Brieftauben und deren Nachkommen handelt, welche ursprünglich von der Felsentaube abstammen, die jedoch an die Bedürfnisse des Menschen angepasst gezüchtet wurden.

So entstanden neben der hohen Reproduktionsrate auch die Standorttreue sowie die mangelnde Nesthygiene der heutigen Stadtaube. Die Stadtauben leben infolgedessen in unhygienischen Verhältnissen, finden kaum artgerechtes Futter und leiden häufig an Krankheiten und Verstümmelungen. Dennoch vermehren sich die Tiere stetig.

Eingesetzte Abwehrmaßnahmen sind überwiegend tierschutzwidrig und lösen nicht das Problem, das, wie in vielen großen Städten, auch in Bremen und Bremerhaven vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund erstellt derzeit die Landestierschutzbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen in ihrer eigenen Zuständigkeit unter Mitwirkung und Unterstützung des „Arbeitskreises Tauben“, bestehend aus jeweils einer Vertreterin/eines Vertreters der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (SBMS), des Senators

für Inneres und Sport (SIS), der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW), der Landestierärztekammer, des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet), dem Projektbüro Innenstadt Bremen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein „Tierschutzkonformes Taubenkonzept für Bremen und Bremerhaven“ mit folgenden Zielen:

- langfristig erhebliche Bestandsreduktion, kurz- bis mittelfristig Verhinderung der weiteren Vermehrung,
- deutliche Verbesserung der Situation für die Tauben und
- Entschärfung von Konflikten und Förderung eines Miteinanders zwischen Menschen und Tauben.

In diesem Konzept werden die Probleme, die Ziele, der aktuelle Stand, die rechtlichen Grundlagen, Handlungsmöglichkeiten zur Lösung der Probleme, ein Zeitplan sowie die voraussichtlichen Kosten ausführlich dargestellt. Das Konzept befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. In diesem werden auch Lösungsansätze wie:

- die Errichtung von Taubenhäusern,
- die Bereitstellung von artgerechtem Futter und frischem Wasser,
- der Einsatz von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Taubenhelfer:innen,
- der Austausch von Taubeneiern gegen Gipseier,
- das Entfernen von Taubenkot und
- die Versorgung verletzter Tauben

aufgegriffen.

Der staatliche Petitionsausschuss dankt der Petentin ausdrücklich für die Einreichung der Petition, mit der sie auf die Not der Tauben aufmerksam macht und sich mit großem Engagement für den Schutz der Stadtauben einsetzt. Zudem weist das zeitliche Zusammenfallen der Petition mit dem Erstellen des von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz skizzierten Konzeptes darauf hin, dass ein diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht und die Petentin einen „Nerv

getroffen“ hat. Gleichzeitig zeigen die umfangreichen Aspekte, die in das Konzept einfließen, welcher Stellenwert dem Thema beigemessen wird.

Im derzeitigen Stadium sieht der Ausschuss die involvierten Ressorts und weiteren Stellen als gut aufgestellt an und bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe-Nr.: L21/41

Gegenstand: Regelung Anzahl Klassenarbeiten

Begründung: Mit der vorgelegten Petition begehrt die Petentin, dass in Bremen nach dem Vorbild anderer Bundesländer eine Regelung herbeigeführt werden solle, wie viele Klassenarbeiten pro Woche aufeinander folgend geschrieben werden können. Als Anlass ihres Begehrs führt sie an, dass es nicht sein könne, dass Schüler:innen in der 9. Klasse an vier aufeinanderfolgenden Tagen umfangreiche Klassenarbeiten in den Fächern Spanisch, Englisch, Chinesisch und Mathe schreiben müssten. In diesem Fall seien schlechte Noten vorprogrammiert.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme legt die zuständige Senatorin für Kinder und Bildung dar, dass es in Bremen bereits eine Regelung gibt, die dem Begehrt der Petentin entspricht. Die im Bremer Schulblatt verankerte Orientierungshilfe „331.01 - Schriftliche Arbeiten im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10“ 1 regelt unter Ziffer 3, „Verteilung und Dauer der Arbeiten“:

„An einem Tag darf nicht mehr als eine angekündigte Arbeit geschrieben werden, in der Woche nicht mehr als drei. An Ganztagschulen und Schulen mit Nachmittagsunterricht dürfen diese Arbeiten in der Regel nur vor der Mittagspause geschrieben werden.“

Den von der Petentin angeführten Einzelfall konnte der Ausschuss aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der

Schilderung nicht nachverfolgen, zumal die Petentin diesen in Ergänzung des Petitionstextes oder in Erwiderung der ihr übersandten Stellungnahme nicht näher konkretisiert hat. Dessen ungeachtet hat die Senatorin für Kinder und Bildung erklärt, die Schulen nochmals nachdrücklich auf diese Regelung hinweisen zu lassen. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeithalber Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L21/30

Gegenstand: Kein Ausbau der A27

Begründung: Die Petentin fordert den Senat auf, den sechsspurigen Ausbau der A27 von der Überseestadt bis zum Bremer Kreuz zu verhindern. Die Umsetzung des Planungsbeschleunigungsgesetzes und speziell das gegen den Willen des Landes Bremen auf die Liste gesetzte Ausbauprojekt der A27 liege nicht im Interesse der Freien Hansestadt Bremen. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin, alle zur Verfügung stehenden planungs- und baurechtlichen Mittel und Schritte einzuleiten, um den Ausbau der A27 zu verhindern.

Die Petition wird von 2 744 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der oben genannte sechsspurige Ausbau der A27 steht im 2016 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“. Für den Ausbau der Autobahnen ist seit dem Jahr 2021 die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.

Bei einer möglicherweise künftigen Ausbauplanung durch die Autobahngesellschaft muss Bremen im Zuge der Planfeststellung beteiligt werden.

Im Rahmen des von der Petentin genannten „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“, welches am 20. Oktober 2023 vom Deutschen Bundestag und am 24. November 2023 vom Deutschen Bundesrat beschlossen wurde, wird neben verschiedenen Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich Schienenwege und Wasserstraßen festgelegt, dass Straßenbauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans der Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ künftig im „überragendem öffentlichen Interesse“ liegen und damit künftig beschleunigt geplant werden können. Mit dem Gesetz wird hingegen nicht über die grundsätzliche verkehrliche Notwendigkeit von bestimmten Straßenbauvorhaben entschieden, da diese bereits mit der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan nachgewiesen wurde. Die A27 bleibt somit unabhängig vom oben genannten Gesetz nach wie vor Bestandteil des im Jahr 2016 beschlossenen Bundesverkehrswegeplanes 2030.

Bei der Abstimmung des hier in Rede stehenden Gesetzes im Bundesrat hat die Freie Hansestadt Bremen eine Protokollerklärung abgegeben, in der das mit dem Gesetz verfolgte Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ausdrücklich begrüßt wird. Aufgrund des in dem Gesetz verankerten überragend öffentlichen Interesses für den Autobahnabschnitt A27, das entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht mit der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt wurde, hat sich die Freie Hansestadt Bremen bei der Abstimmung zum Gesetz enthalten.

Im Rahmen der Erörterung während der öffentlichen Beratung der Petition wurde darauf hingewiesen, dass, damit die Ausbaumaßnahme der A27 aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 entfernt werde, sich die Petentin zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wenden müsste. Deshalb wurde in der Anhörung vorgeschlagen, dass der hiesige staatliche Petitionsausschuss die Petition mit Verweis auf die Zuständigkeit des Bundes abschließen und diese dann inklusive der Stellungnahme des Senatsressorts und des Protokolls der öffentlichen Beratung übersenden könnte. Diesem Vorschlag stimmte die Petentin zu.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition
zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des
Deutschen Bundestages zuzuleiten.